



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Gutleutstr. 114

Gutleutstr. 138

Mit Zustellungsurkunde

Unser Zeichen:

IV F 43.3 Zie 53/12 Gen 37/13

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß

4951/ 5950

Hans-Peter.Ziegenfuss@RPDa.Hessen.de

27. Februar 2014

Allessa GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Rafael Reiser
Alt Fechenheim 34

60386 Frankfurt

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 20.11.2013 wird der

Allessa GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rafael Reiser, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.07.2013 (BGBl. I S. 1943) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60386 Frankfurt am Main,
Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim,
Flur 4,
Flurstück 80/13,
B 43

die bestehende Anlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von zusätzlich 200 t/a Backbone (100%) () zum bisherigen Genehmigungsumfang.

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude B 43, Mühlengebäude B 41 , Tanklager B 42, Tanklager B 45 und Abfallzwischenlager B40.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage B43 ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

1. Anzeige gemäß § 41 Hessischem Wassergesetz über die wesentliche Änderung der Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 bestätigt (Errichtung der Apparate B345/F135/RK340 und BK345A/BK345B/FS243/K345/P143/P345A/PV243/PV345/W345/W345A/W345B).
2. Die wasserbehördliche Zustimmung für den Einsatz der Stoffe [REDACTED], Isooctan, Kupfer(I)chlorid, TMEDA, Eisensulfat und Backbone in der eigenständigen Rückhalteeinrichtung B43-RE001 gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1 des wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsbescheides vom 26.10.2011 wird erteilt; eine Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich.
3. Die wasserrechtliche Eignung für die Abfülleinrichtung B43-A-AF820 mit der zugehörigen Abfüllfläche B43-AF820 wird festgestellt.
Sie dient zum Befüllen von ortsbeweglichen Behältern mit „Backbone-Rohprodukt“ (Wassergefährdungsklasse 3) mit dem maßgeblichen Volumen von 20 m³ - Gefährdungsstufe D.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 20.11.2013
2. Ein projektbezogener Sicherheitsbericht (Kapitel 14)
3. Nachlieferungen vom 22.01.2014

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	10
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	7
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	2
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	10
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	13
8. Luftreinhaltung	10
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	4
10. Abwasserentsorgung	8
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	26
15. Arbeitsschutz	12
16. Brandschutz	12
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
Anlagen	
Anlage zu Kapitel 5	
Anlage zu Kapitel 6	
Anlage zu Kapitel 7	
Anlage zu Kapitel 14	
Anlage zu Kapitel 16	

Anlage zu Kapitel 17, Eignungsfeststellungen

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit der Herstellung von Backbone begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.7 Der Beginn der Herstellung von Backbone ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz mitzuteilen.

2 Termine

2.1 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung Messungen an der Emissionsstelle 7D/02B43 von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist. In Absprache mit dem Dezernat IV/F 43.3 kann die Messung auch zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hess. Landesamt

für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.

3 Luftreinhalung

3.1 Für die Emissionsquelle 7D/02B43 werden für das Projekt „Herstellung von Backbone“ folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

3.1.1 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

0,50 kg/h,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.1.2 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1 TA-Luft)

Die im Abgas der o. g. Quelle enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von

0,20 kg/h

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens am nächsten Werktag zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

3.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktions-

prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteinrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: TAV-Anlage.

4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstattung enthalten.

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel sowie dem Dezernat IV/F 43.3 zur Zustimmung vorzulegen.

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn dem Messplan zugestimmt wurde.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 4.2 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung III, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.
- 4.3 Die Stelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß den aktuellen Vorgaben des Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie zu erstellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.
- Die Stelle hat die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen, die sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Richtlinien VDI 2066 Blatt 1 (Oktober 1975) und VDI 4200 (Dezember 2000) zu erstellen sind, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

5 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

- 5.1 Für die mit der Herstellung von Backbone verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.
Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Beginn der Herstellung von Backbone auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- 5.2 Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren.
- 5.3 Für die Herstellung von Backbone ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Mitarbeiter sind anhand dieser Betriebsanweisung zu unterweisen.

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist fortzuschreiben.
- 6.2 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 der 12. BImSchV sind die notwendigen Informationen auszutauschen.

7 Wasserrecht

- 7.1 Das vorbehandelte Abwasser ist vor der Abgabe in den Kanal K2 auf Kupfer mit geeigneten Schnelltestverfahren zu beproben. Die Ergebnisse sind z. B. in einem Betriebstagebuch oder in einem Herstellungsprotokoll zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Das Abwasserkataster ist um die Produktion und die Vorbehandlung fortzuschreiben.
- 7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.3.1 Für die Anzeigen der Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 sind dem Dezernat IV/F 41.4 Austauschblätter vorzulegen, aus denen der neue Anlagenbestand hervorgeht.
- 7.3.2 Dem Dezernat IV/F 41.4 ist ein Nachweis für die ordnungsgemäße Einbindung der neuen Apparate (B345/F135/RK340 und BK345A/BK345B/FS243/K345/P143/P345A/PV243/PV345/ W345/ W345A/W345B) in die Anlagen B43-HBV-001 und B43-HBV-002 vorzulegen.
- 7.3.3 Abfülleinrichtung B43-A-AF820 mit der zugehörigen Abfüllfläche B43-AF820
Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfülleinrichtung B43-A-AF820 mit der zugehörigen Abfüllfläche B43-AF820, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:
- 7.3.3.1 Die Befüllung der Iso-Container (20 m³) erfolgt mit temperaturbeständigen, begleitbeheizten Schlauchverbindungen. Der Tankcontainer ist mit einer bauartzugehörenene Überfüllsicherung auszustatten, die den Zulauf der Backbone-Schmelze bei 92%-Füllgrad des Tankcontainers stoppt. Beim Ansprechen der Überfüllsiche-

rung wird der Zulauf aus dem RK135 unterbrochen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die nicht überdachte Abfüllfläche B43-AF820 bereitgestellt. Die Abfüllfläche besteht aus einer Betonfläche (Stelcon-Platten); der Abstand zu den nächsten Entwässerungseinrichtungen beträgt mindestens 3,80 m.

Die Abfüllvorgänge werden durch geschultes Personal überwacht.

- 7.3.3.2 Die von der Überfüllsicherung angetriebene Absperrarmatur muss bei Energieausfall federkraftschließend ausgeführt sein.
- 7.3.3.3 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.
- 7.3.3.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen (z.B. Kontrolle der Fugendichtmassen nach Beaufschlagung) sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter und beim Ansprechen der Überfüllsicherung geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen. Während der aktiven Lagerung ist der jeweilige Iso-Container einmal pro Arbeitsschicht zu kontrollieren.

8 Brandschutz

- 8.1 Nach der Umsetzung dieser Änderungsgenehmigung sind der Branddirektion Frankfurt am Main der überarbeitete Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie der überarbeitete und von der Werkfeuerwehr geprüfte Feuerwehrplan zuzusenden.

9 Abfallrecht

- 9.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 9.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost anzuzeigen.

VI.

Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Das Dezernat IV/F 43.3 kann als Genehmigungsbehörde auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen.
2. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

VII.

Begründung

Die Allessa GmbH hat am 20.11.2013 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage B 43 nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Bei der Anlage B 43 handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die letzte Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 05.06.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 53/12 Gen 6/13 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der

Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht durchzuführen, da die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles vom 26.11.2013 gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Zusammenfassend wird hier festgestellt:

Der Eingriff in die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist als sehr gering einzustufen, da die Anlage bereits besteht und keine Neubaumaßnahmen notwendig sind. Auch die Anlage selbst greift nicht besonders in die genannten Schutzgüter ein. Die Anlage befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet.

Es fallen keine Abfälle an, die nur mit besonderem Aufwand entsorgt werden können; auch sonstige Abfälle fallen nicht in einem nennenswerten Umfang an.

Die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Antragstellung unterschritten.

Aus der Art der Stoffe und des Umgangs mit den Stoffen ist kein besonderes Unfallrisiko zu erwarten.

Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüfungstiefe hat die Vorprüfung ergeben, dass ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht besteht.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Antragsteller wurde am 10.02.2014 nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Seine Stellungnahme wurde im Bescheid berücksichtigt.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 6 des BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen.

Gefahren, anlagenbezogener Sicherheitsbericht

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde geprüft.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 10 Abs. 1a BImSchG)

Ein Ausgangszustandsbericht ist nach § 67 Abs. 5 BImSchG für am 07.01.2013 bestehende Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV erst im Rahmen der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 (Datum des Antrageingangs) notwendig.

Inhalt des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs. 2a BImSchG)

Die entsprechenden Anforderungen finden sich im Abschnitt V. Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser werden erst im Zusammenhang mit dem Ausgangszustandsbericht festgelegt. Zur Zeit wird bereits eine Grundwassersanierung mit angeschlossenem Monitoring durchgeführt.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß